

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. Juli 2018

Seite 54

71. Jahrgang - Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Jahresabschluss 2017 des CEB

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 18.07.2018 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14/3 vom 18.07.2018 für das Gebiet zwischen Probstgrund, Lange Gasse und Eichendorffweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Ladenschlussgesetz;
Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 01.12.2018

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Ausbau des Kleinansbaches im Zuge der Niederschlagswassereinführung aus dem Baugebiet „Nord-Ost V“ in Meeder; Feststellung der UVP-Pflicht

Stadt Coburg

Jahresabschluss 2017 des CEB

Der Jahresabschluss 2017 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 17. Juli 2018 mit einer Bilanzsumme von 77.733.181,85 Euro und einem Jahresgewinn von 73.318,35 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit Lagebericht kann vom 10. bis 18. September 2018 im CEB, Bamberger Straße 2 - 6, Zimmer 218, eingesehen werden.

Coburg, 18. Juli 2018

Wilhelm Austen
Vorstand

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 18.07.2018 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14/3 vom 18.07.2018 für das Gebiet zwischen Probstgrund, Lange Gasse und Eichendorffweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 18.07.2018 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St 14 vom 01.06.1905, des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St 14/1 vom 08.01.1959 und des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St 14/2 vom 23.03.1964 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14/3 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 18.07.2018 tritt der Bebauungsplan Nr. 14/3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 und 223, bereitgehalten wird:

Mo., Di. und Do.	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. und Fr.	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 14/3 vom 18.07.2018 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 27.07.2018
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

**Ladenschlussgesetz;
Ersuchen der Stadt Coburg um eine
Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1
LadSchlG aus Anlass der „Winterzauber-
nacht“ am Samstag, 01.12.2018**

Mit Schreiben vom 17.07.2018 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 01.12.2018
in der Zeit von 20:00 Uhr – 23:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

gez. Kehl

Regierungsdirektorin

Landratsamt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG); Ausbau des Kleinansbaches im Zuge der Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet „Nord-Ost V“ in Meeder; Feststellung der UVP-Pflicht

Die Gemeinde Meeder beabsichtigt das im Baugebiet „Nord-Ost V“ gesammelte Niederschlagswasser in den Kleinansbach einzuleiten. Damit das Regenrückhaltebecken im Nebenschluss zum Gewässer angelegt werden kann, muss der Kleinansbach im Bereich des Beckens verlegt werden. Die Verlegung erfolgt in naturnaher Gestaltungsweise mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungseignungen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 UVPG i.V. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 20.07.2018
Landratsamt

K u h n